

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2499

Urteil Nr. 20/2003
vom 30. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 145 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 28. Juni 2002 in Sachen S. Malcikan und A. Malcikan, dessen Ausfertigung am 12. Juli 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 145 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel in Verfahren bezüglich der Aufhebung der Altersbedingung für die Eheschließung die Berufungsfrist von der Urteilsverkündung an laufen läßt? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die beanstandeten Bestimmungen gehören zu Titel V Kapitel I des Zivilgesetzbuches, in dem die für die Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen behandelt werden. Sie lauten:

« Art. 144. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Art. 145. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann das Jugendgericht die Verbotsbestimmung des vorhergehenden Artikels aufheben. Das Ersuchen wird anhand eines Antrags entweder von beiden Elternteilen oder von einem Elternteil oder vom Vormund oder, in Ermangelung der Einwilligung der Eltern oder des Vormunds, vom Minderjährigen eingereicht.

Das Verfahren wird an einem festgesetzten Tag eingeleitet. Das Gericht entscheidet binnen fünfzehn Tagen, nach Vorladung der Eltern oder des Vormunds, des Minderjährigen und des zukünftigen Ehepartners und nach Anhörung des Prokurators des Königs.

Die Berufung muß binnen acht Tagen nach der Urteilsverkündung eingelegt werden und der Gerichtshof entscheidet binnen fünfzehn Tagen. Weder gegen das Urteil noch gegen den Entscheid kann Einspruch erhoben werden. »

B.1.2. Der Verweisungsrichter möchte vom Hof erfahren, ob Artikel 145 Absatz 3 eine Diskriminierung beinhaltet, indem diese Bestimmung die Berufungsfrist von der Verkündung des Urteils durch den Jugendrichter an laufen läßt.

In der präjudiziellen Frage wird nicht angegeben, mit welcher Regelung die beanstandete Bestimmung verglichen wird. In der Begründung zum Verweisungsurteil wird jedoch auf die in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene allgemeine Regelung verwiesen, der zufolge die Berufungsfrist von der Zustellung oder Notifikation des Urteils in erster Instanz an zu laufen beginnt.

B.2.1. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahren resultierende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen einherginge.

B.2.2. Die beanstandete Bestimmung wurde in das Zivilgesetzbuch durch das Gesetz vom 19. Januar 1990 eingefügt, das das heiratsfähige Alter auf achtzehn Jahre festgelegt hat und das Verwaltungsverfahren, mit dem vom König eine Befreiung erteilt werden konnte, durch ein Verfahren vor den Jugendgerichten ersetzt hat. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß das Verfahren vor den Jugendgerichten insofern vorteilhafter ist, als es den Parteien ermöglicht, angehört zu werden und Berufung einzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 42/3, SS 14-16; *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 634/2, S. 3).

Dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers zufolge ist das Verfahren an kurze Fristen gebunden. Die rasche Behandlung des Antrags auf Befreiung wurde für notwendig gehalten, weil die Maßnahme mit delikaten sozialen Situationen zusammenhängt und die Parteien nicht lange im Ungewissen bleiben dürfen über den Ausgang ihres Antrags (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 42/3, SS 14-16).

B.2.3. Das Recht auf Berufung kann von besonderen Zulässigkeitsbedingungen abhängig gemacht werden. Das durch Artikel 145 des Zivilgesetzbuches geregelte Verfahren muß innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen Gegenstand einer erstinstanzlichen Entscheidung und einer Berufungsentscheidung sein. Im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen ist es sachdienlich festzulegen, daß Einspruch nicht möglich ist und Berufung innerhalb einer kurzen Frist eingelegt werden muß.

B.3. Indem der Gesetzgeber bestimmt, daß die Berufungsfrist von der Urteilsverkündung an läuft, hat er aber eine Maßnahme ergriffen, die nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Diese Regel kann in Verbindung mit der Regel, die den Einspruch ausschließt, dazu führen - die Artikel 770 und 792 des Gerichtsgesetzbuches bieten keine Informationsgarantie, die mit der Zustellung, die die Regel ist, oder mit der Notifikation, die im Gesetz als Beginn der Frist in bestimmten Fällen vorgesehen ist, gleichwertig ist -, daß eine Partei, die aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund abwesend war, keine Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel einzulegen. Dieser Eingriff in die Rechte der Verteidigung ist unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielsetzungen. Diese Regel kann dazu führen, daß dem Minderjährigen selbst ein Rechtsmittel vorenthalten wird, während der Gesetzgeber ihn vor verschleppenden Maßnahmen seitens seiner Eltern schützen wollte, wenn deren Interessen entgegengesetzter Art sind.

B.4. Die Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 145 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Berufungsfrist von der Verkündung des Urteils durch den Jugendrichter an laufen läßt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts